

II-2404 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ  
 Zl. IV-50.004/37-2/81

1010 Wien, den 15. Mai 1981  
 Stubenring 1  
 Telefon 75 00

Beantwortung

1082/AB  
 1981-05-19  
 zu 1066 J

der Anfrage der Abgeordneten GÄRTNER  
 und Genossen an den Bundesminister für  
 Gesundheit und Umweltschutz betreffend  
 die Kontrolle von Wildfleisch  
 (Nr. 1066/J-NR/1981)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen  
 gestellt:

- "1) Stimmt es, daß, wie manche Zeitungen berichten, importiertes Wildfleisch nicht der veterinärmäßigen Kontrolle unterliegt?
- 2) Was gedenken Sie zu tun, um im Interesse der Verbraucher, aber auch der Jagdwirtschaft, die Fleischbeschaupflicht auf Wildbret auszudehnen?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1):

Fleisch sowohl von Einhufern und Klauentieren als auch von Wildtieren unterliegt gemäß den Bestimmungen der Veterinärbe-

- 2 -

hördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung, BGBl. Nr. 200/1955, in der derzeit geltenden Fassung, im Hinblick auf veterinär- oder sanitätspolizeiliche Bedenken der amtstierärztlichen Untersuchung am Inlandsbestimmungsort.

Zu 2):

Die Regierungsvorlage eines neuen Fleischbeschau gesetzes sieht eine Verordnungsermächtigung für die Einführung einer Beschau von Fleisch von Wildtieren vor.

Außerdem soll durch eine Novelle zum Viehwirtschaftsgesetz, die bereits Anfang April vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Begutachtung ausgesendet worden ist, Wildfleisch in die Marktordnung einbezogen werden. Dadurch ergeben sich zusätzliche Kontrollmöglichkeiten.

Der Bundesminister:

